

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF.24

13. März 2009

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 23. bis 26. März 2009)

Tagesordnungspunkt 6: Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN

Abschnitt 5.4.1: Beförderungspapier für gefährliche Güter und Informationen bezüglich umweltgefährdende Stoffe

Alternativvorschlag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC) zum Antrag OTIF/RID/RC/2009/4 Schwedens

1. Im Dokument OTIF/RID/RC/2009/4 schlägt Schweden die Aufnahme einer neuen Sondervorschrift 5.4.1.1.x vor, die besagt, dass bei Stoffen, die den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen (ausgenommen UN 3077 und UN 3082), im Beförderungspapier der Ausdruck "UMWELTGEFÄHRDEND" anzugeben ist.
2. Begründet wird dies mit dem Hinweis, dass es dem Beförderer dadurch erleichtert wird, seinen Prüfpflichten gemäß Absatz 1.4.2.2.1 f) nachzukommen.
3. Mit Blick auf die zunehmende Aufnahme neuer Kennzeichnungen im RID/ADR/ADN und die Anforderungen der elektronischen Datenverarbeitung regt die UIC an, die Zielsetzung des Antrags Schwedens wie folgt zu realisieren:
 - Aufnahme eines neuen Gefahrzettelmusters "Nr. XX" in Absatz 5.2.2.2.2, das der Beschreibung in Absatz 5.2.1.8.3 entspricht;
 - Kennzeichnung der betreffenden UN-Nummern in Spalte (5) der Tabelle A in Kapitel 3.2 mit diesem Gefahrzettelmuster "XX";

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- Streichen der Bestimmungen in Unterabschnitt 5.2.1.8 und Abschnitt 5.3.6 (aufgrund der Bestimmungen in Absatz 5.4.1.1.1 c) müsste somit bei den betreffenden Stoffen die Nummer des Gefahrzettelmusters "XX" im Beförderungspapier – und zwar in Klammern – angegeben werden).

Erläuterung und Begründung

4. Die vorgeschlagene Änderung ist praxisgerecht und trägt zur Vereinfachung der Vorschriften bei. Außerdem erleichtert sie es dem Beförderer, Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung zu nutzen und seinen Prüfpflichten gemäß Absatz 1.4.2.2.1 f) nachzukommen.
5. Diese Änderung hätte den weiteren Vorteil, dass andere Inkohärenzen beseitigt werden könnten (z.B. wird bei der Kennzeichnung von Umverpackungen nur auf die Gefahrzettel nach Abschnitt 5.2.2, nicht jedoch auf das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe in Unterabschnitt 5.2.1.8 Bezug genommen).

Sicherheit

6. Keine Auswirkungen.

Durchführbarkeit

7. Es sind keine Probleme zu erwarten.

Vielmehr sollte mit Blick auf vorhandene Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung sowie künftige Telematikanwendungen geprüft werden, ob weitere vorgeschriebene Kennzeichnungen (z.B. das Kennzeichen gemäß Abschnitt 5.3.3 (Erwärmte Stoffe) und das Warnzeichen gemäß Unterabschnitt 5.5.2.3 (Begaste Einheit)) mit der Nummer eines Gefahrzettelmusters versehen werden können.
